

1. Allgemeines

Die Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers (**AN**) sind Grundlage aller Geschäftsbeziehungen zu dem Auftraggeber (**AG**). Sie gelten nur für Geschäfte mit

- Personen, die in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handeln (Unternehmen) sowie
- juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögens.

Nebenabreden und Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform.

2. Preise

- Alle vereinbarten Preise sind Netto-Preise zzgl. ges. MwSt. Diese wird auf der Rechnung zusätzlich ausgewiesen. Der **AN** haftet nicht für UST-Schulden und UST-Vergehen seiner inländischen oder ausländischen **AG**. Soweit der **AN** für deren Verpflichtung in Anspruch genommen wird, ist der Erstattungsanspruch sofort zur Zahlung fällig.
- Auftragsänderungen nach Freigabe durch den **AG** einschließlich des dadurch verursachten Maschinenstillstandes können dem **AG** gesondert berechnet werden.
- Der **AN** ist berechtigt, dem **AG** gesonderte Kosten bei verlangter beschleunigter Lieferung, insbesondere bei Wochenendarbeiten und erhöhten Versandkosten in Rechnung zu stellen. Die Beseitigung von Fehlern in der Datenanlage (digitale Daten) wird nach Aufwand abgerechnet. Ist Material, welches der **AG** für Weiterverarbeitung zur Verfügung stellt nicht oder nur mit erhöhten Aufwand zu verarbeiten, werden dem **AG** die entstehenden Mehrkosten berechnet.
- Die Abrechnung erfolgt nach der ausgelieferten Menge. Die Lieferung und Abrechnung von Mehrleistungen bis zu 5 % der bestellten Auflage können nicht beanstandet werden.
- Bei einer Minderlieferung von bis zu 5 % wäre eine Nacherfüllung mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden. Ein erheblicher Mangel liegt nicht vor.
- Für bestellte Auflagen von bis zu 1500 Stück können Mehrlieferungen von bis zu 10 % nicht beanstandet werden.

3. Lieferfristen

- In der Auftragsbestätigung nennt der **AN** den voraussichtlichen Liefertermin. Die Lieferfrist beginnt erst, wenn der Auftrag vollständig geklärt ist und der **AG** den Digital-Proof und/oder andere freizulegende Unterlagen schriftlich freigegeben hat und diese beim **AN** eingetroffen sind. Ein bestimmter Lieferungszeitpunkt oder -zeitraum ist nur bei schriftlicher Vereinbarung wirksam.
- Schadensersatzansprüche wegen verspäteter Lieferung sind ausgeschlossen.
- Wird dem **AN** oder jedermann die Leistung unmöglich, kann der **AN** zurücktreten, Schadensersatzansprüche stehen dem **AG** nicht zu.
- Dasselbe gilt, wenn der **AG** oder ein sonstiger Lieferant dem **AN** zur Durchführung des Auftrages notwendige Material nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ausreichend zur Verfügung gestellt hat.

4. Versand

Der **AN** nimmt Verpackungen gemäß der VerpackungsVO zurück. Die Gitterboxen bleiben Eigentum des **AN**. Der **AG** hat Europaletten gleicher Anzahl zurückzugeben. Die Rücksendung hat innerhalb angemessener Frist in einwandfreiem Zustand frei Haus zu erfolgen. Die zurückgegebenen Verpackungen müssen sauber, frei von Fremdstoffen und nach unterschiedlicher Verpackung sortiert sein. Anderenfalls ist der **AN** berechtigt, vom **AG** die bei der Entsorgung entstehenden Mehrkosten zu verlangen.

5. Zahlung

- Die Rechnung des **AN** ist innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum zu zahlen.
- Der **AN** ist berechtigt, Teillieferungen und Teilleistungen abzurechnen.
- Kommt der **AG** mit der Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen - auch aus anderen Verträgen mit dem **AN** - in Verzug oder verhält er sich sonst vertragswidrig, werden sämtliche Forderungen des **AN** sofort fällig. Der **AN** kann noch nicht ausgelieferte Ware zurückbehalten, Zug um Zug-Zahlung gegen Auslieferung verlangen sowie die Weiterarbeit an noch laufenden Aufträgen einstellen.
- Im Falle einer Reklamation ist der **AG** nicht berechtigt, den fristgemäßen Ausgleich der Rechnung ganz zu verweigern.
- Der **AG** kann nicht mit Gegenforderungen aufrechnen, es sei denn, es handelt sich um eine unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderung des **AG**. Der **AG** kann aus anderen Verträgen keine Zurückbehaltungsrechte herleiten.
- Soweit die allgemeine Kreditversicherung des **AN** keinen Deckungsschutz gewährt, ist der **AG** vorleistungspflichtig.

6. Eigentumsvorbehalt

- Alle vom **AN** gelieferten Materialien und Endprodukte bleiben bis zur vollständigen Bezahlung der Rechnungsbeträge Eigentum des **AN**. Bei Be- oder Verarbeitung von im Eigentum von **AN** stehender Ware ist der **AN** als Hersteller gemäß § 950 BGB anzusehen und behält in jedem Stadium der Verarbeitung Eigentum an den Erzeugnissen. Sind Dritte an der Be- oder Verarbeitung beteiligt oder werden Materialien des **AG** weiterbearbeitet, ist das Eigentum des **AN** auf den Miteigentumsanteil in Höhe des Rechnungswertes der bearbeiteten Ware beschränkt. Das so erworbene Eigentum gilt als Vorbehaltseigentum.
- Der **AG** ist berechtigt, über das vom **AN** gelieferte Material im ordentlichen Geschäftsgang zu verfügen. Die Forderungen daraus werden bereits jetzt in Höhe des Anteils, der dem Miteigentumsanteil des **AN** entspricht, an den **AN** abgetreten. Der **AN** nimmt die Abtretung an. Der **AN** ist berechtigt, dem Abnehmer diese Abtretung bekanntzugeben. Der **AG** hat dem **AN** jederzeit auf Verlangen Auskunft über den Abnehmer und die Höhe der abgetretenen Forderung zu erteilen.
- Solange sich der **AG** nicht im Zahlungsrückstand befindet, ist er zur Einziehung der an den **AN** abgetretenen Forderung ermächtigt.
- Übersteigt der Wert der Sicherheit die Forderung des **AN** um mehr als 20 %, ist der **AN** auf Verlangen des **AG** insoweit zur Freigabe verpflichtet. Das Auswahlrecht unter mehreren Sicherheiten steht hiermit dem **AN** zu.

7. Mängelhaftung

- Mängelrügen sind innerhalb von 3 Tagen seit Erhalt der Lieferung zu erheben, anderenfalls sind Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen.
- Der **AG** hat keine Gewährleistungsansprüche, wenn Gegenstand des Auftrages nicht verkehrstübliches Material gewesen ist, außer wenn der **AG** den **AN** auf die Besonderheiten des Materials schriftlich hingewiesen hat und der **AN** den Auftrag schriftlich bestätigt hat.
- Dasselbe gilt, wenn der **AG** dem **AN** selbst oder durch Dritte fehlerhafte digitale Daten zur Verfügung gestellt hat. Im übrigen ist der Digital-Proof für die Auftragsdurchführung maßgebend. Der Digital-Proof beinhaltet keine Farbverbindlichkeiten.
- Der **AN** wird diejenigen Teile unentgeltlich nach seiner Wahl nachbessern oder neu liefern, die sich infolge eines Umstandes, der bei Gefahrübergang vorliegt, als mangelhaft herausstellen.
- Die Ansprüche des **AG** sind grundsätzlich auf Nacherfüllung beschränkt, jedoch ist dem **AG** ausdrücklich das Recht vorbehalten, bei Fehlschlagen der Nacherfüllung zu mindern oder nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten.
- Für Schäden, die nicht an der gelieferten Ware selbst entstanden sind, haftet der **AN** nur bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei arglistigem Verschweigen oder Garantie. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
- Verletzt der **AN** sonstige Vertragspflichten, ist bei leichter Fahrlässigkeit die Haftung begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden
- Ansprüche des **AG** verjähren in 12 Monaten. Für vorsätzliches und arglistiges Verhalten sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Fristen.

8. Ausführung

- Die Auftragsausführung erfolgt entsprechend dem allgemeinen Stand der Technik im Rahmen technisch notwendiger material- und verfahrensbedingter Toleranzen, soweit keine spezifischen Auftragsnormen festgelegt sind.
- Die Rechte des § 642 BGB stehen dem **AN** auch zu, wenn sich das vom **AG** angelieferte Material infolge seiner Beschaffenheit nicht ordnungsgemäß be- oder verarbeiten lässt.
- Wird Material des **AG** bei der Überprüfung auf Bearbeitungs- und Verarbeitungsfähigkeit beschädigt, hat der **AN** nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten.

9. Urheberrecht

- Das Urheberrecht und das Recht der Vervielfältigung an Skizzen, Mustern, Entwürfen, Originalen, Filmen und dergleichen verbleibt dem **AN**.
- Lithographien, Kopiervorlagen, Prägeplatten, Digital-Proofs, Stanzwerkzeuge, Konturen u. s. w. bleiben Eigentum des **AN**, sofern die Grundlage digitale Daten sind. Dieses gilt auch, wenn für Sie anteilige Kostenbeiträge gesondert in Rechnung gestellt wurden. Der **AN** hat keine Aufbewahrungspflicht.

10. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Der Erfüllungsort für die Lieferung des **AN** ist die bearbeitende Betriebsstätte. Der Gerichtsstand und der Erfüllungsort für die Zahlung ist der Sitz der Gesellschaft.

Es gilt deutsches Recht, ergänzend das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf. Vorrangig sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Achilles Präsentationsprodukte GmbH.